

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon zentral 062 835 12 40  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### Per E-Mail

Staatssekretariat für Migration

alain.hofer@sem.admin.ch  
olivia.finger@sem.admin.ch

22. Juli 2026

### **Konzept Zukunft Status S; Weiterführung des Schutzstatus S und Verlängerung des Programm S; Übernahme der Einschränkungen der EU für wehrdienstpflichtige Männer aus der Ukraine; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Juni 2026 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zum Konzept Zukunft Status S Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen und äussert sich wie folgt:

#### **1. Einleitung und Würdigung des Vorgehens**

Das Konzept setzt den Auftrag der nationalen Asylkonferenz vom 28. November 2025 um, eine klare Regelung für die Aufhebung oder Ablösung des Schutzstatus S sowie den Übergang zum Status B nach fünf Jahren vorzubereiten. Die darin skizzierten drei Szenarien zur weiteren Entwicklung des Schutzstatus S bilden eine wertvolle Grundlage, um den Herausforderungen der anhaltenden Fluchtbewegungen aus der Ukraine zu begegnen. Das Konzept stellt sicher, dass der Übergang vom vorübergehenden Schutz zu einer sicheren und würdevollen Rückkehr zum geeigneten Zeitpunkt planbarer wird und gleichzeitig die Interessen von Bund, Kantonen, Gemeinden und den betroffenen Personen berücksichtigt werden.

#### **2. Stellungnahme zu den vom Staatssekretariat für Migration (SEM) gestellten Fragen**

##### **2.1 Anmerkungen zum Konzept "Zukunft Status S"**

Der Regierungsrat begrüsst die strategische Dreiteilung in Szenarien, die unterschiedliche Entwicklungen in der Ukraine, in der EU und in der Schweiz antizipieren. Positiv hervorzuheben sind insbesondere:

- Die klare Kopplung des künftigen Vorgehens an die sicherheitspolitische Lage in der Ukraine sowie an die europäische Rechtsentwicklung;
- die vorgesehenen operativen Massnahmen für den Übergang von Status S zu kantonalen Aufenthaltsbewilligungen, einschliesslich Anpassungen im ZEMIS und in den kantonalen Vollzugsstrukturen;
- die vorausschauende Planung der Ressourcen (Integrations- und Sozialhilfekosten, Globalpauschalen) sowie die beabsichtigte Harmonisierung der Verfahren zwischen Bund und Kantonen.

#### **a) Wegweisungsverfügungen in ausschliesslicher Bundeszuständigkeit**

Gemäss Art. 76 Abs. 4 Satz 1 des Asylgesetzes (AsylG) vom 26. Juni 1998 ist das SEM für den Erlass der Wegweisungsverfügung zuständig (vgl. auch Art. 50 Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen [Asylverordnung 1, AsylV 1] vom 11. August 1999). Diese Verfügungszuständigkeit umfasst sowohl die Wegweisung von bislang schutzbedürftigen Personen, deren Schutzstatus S seit weniger als fünf Jahren besteht, als auch von jenen, die über eine an den Schutzstatus S gekoppelte Aufenthaltsbewilligung verfügen (lex specialis gegenüber Art. 64 Abs. 1 lit. a Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG] vom 16. Dezember 2005). Aus dem Konzept geht nicht explizit hervor, dass die Kantone hier keine Wegweisungsverfügungen erlassen müssen. Deshalb möchte der Regierungsrat nochmals auf diese ausschliessliche Bundeszuständigkeit hinweisen (vgl. Ziff. 3.2.1, S. 15 ff. des Konzeptentwurfs).

#### **b) Allfälligen Systemwechsel frühzeitig vorbereiten**

Aus Sicht des Regierungsrats ist zentral, dass ein allfälliger Systemwechsel frühzeitig vorbereitet, klar kommuniziert und in enger Abstimmung zwischen Bund und Kantonen umgesetzt wird. Kantone, Städte und Gemeinden müssen über den Bundesratsentscheid und die Vorgaben zur Umsetzung mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf informiert sein, weil sie im Vollzug stark betroffen sind, namentlich im Bereich der Migrationsbehörden, der Sozialhilfe und der Integrationsfachstellen. Der Regierungsrat begrüsst deshalb, dass im Konzept festgehalten wird, Zeitpunkt und Inhalt der Kommunikation zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen eng aufeinander abzustimmen.

#### **c) Modalitäten für Abbau des Programms S und Möglichkeiten zu Integrationsförderung präzisieren**

Der Entscheid des Bundesrats hat weitreichende Konsequenzen für den Aufenthalt und die Perspektiven der aus der Ukraine geflüchteten Personen, sowohl in beruflicher als auch in familiärer Hinsicht. Entsprechend hoch wird der Informations- und Beratungsbedarf sein. Nach einem allfälligen Entscheid zur Aufhebung des Schutzstatus S muss der Bund die Modalitäten für den Abbau des Programms S und die Möglichkeiten zur Integrationsförderung rasch analysieren und präzisieren. Bei der Ausgestaltung von Übergangs- und Abbauregelungen ist dem tatsächlichen Aufwand in den Kantonen angemessen Rechnung zu tragen. Fristen und Rückerstattungsregelungen nicht verwendeter finanzieller Mittel aus dem Programm S sollen vom Bund ausreichend ausgestaltet und in Abstimmung mit den Kantonen festgelegt werden, damit ein praktikabler und geordneter Abbau gewährleistet ist. In der Vereinbarung zum Programm S zwischen dem SEM und dem Kanton Aargau vom 5. Mai 2022 wird Folgendes festgehalten: Der Bund trifft mittels Anpassung der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (SR 142.2025) Vorkehrungen, dass eine allfällig später geschuldete Integrationspauschale für Personen mit Schutzstatus S bei einer Erteilung der Aufenthaltsbewilligung um die im Rahmen des vorliegenden Programms geleisteten Beiträge gekürzt wird (beispielsweise wäre eine Anpassung [Abs. 4] in Art. 19 VintA möglich).

#### **d) Integrationsförderung präzisieren**

Der Regierungsrat regt bezüglich der Auswirkungen auf die Integrationsförderung eine Präzisierung der Übersichtstabelle (Ziff. 3.1.1, S. 11 des Konzeptentwurfs) an, weil die integrationsbezogene Finanzierung und die Zuständigkeiten im geltenden System differenziert geregelt sind: Während die Förderung von Personen mit einer an den Schutzstatus S gekoppelten Aufenthaltsbewilligung B im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) über die Integrationspauschale finanziert wird, wechseln Personen mit einer Härtefallbewilligung oder einer Bewilligung zur Erwerbstätigkeit (qualifizierte Spezialistinnen und Spezialisten) in den regulären Ausländerbereich.

### **e) Längere Ausreisefrist verfügen**

Hinsichtlich der 30-tägigen Ausreisefrist, die parallel zur Beschwerdefrist läuft (vgl. Ziff. 3.2, S. 15 des Konzeptentwurfs), gibt der Regierungsrat zu bedenken, dass diese kurze Frist voraussichtlich zu einer hohen Zahl von Beschwerden beim Bundesverwaltungsgericht führen dürfte. Die Erfahrung aus den Rückkehrprogrammen nach dem Balkan-Krieg zeigen, dass längere Ausreisefristen zielführender sind. Der Regierungsrat regt aus diesem Grund an – in Anlehnung an den Wortlaut von Art. 64d Abs. 1 AIG –, insbesondere bei Personen, die sich im massgeblichen Zeitpunkt seit über fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, eine individuell längere Ausreisefrist von zum Beispiel drei bis sechs Monaten zu verfügen.

## **2.2 Weiterführung des Schutzstatus S und Verlängerung des Programm S nach März 2027**

Die Lage in der Ukraine bleibt gemäss Bericht des SEM weiterhin "sehr ungewiss und instabil". Weil eine dauerhafte Stabilisierung derzeit nicht absehbar ist, unterstützt der Regierungsrat eine Verlängerung des Schutzstatus S sowie des Programms S über März 2027 hinaus.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung, dass eine Aufhebung des Status S bei anhaltendem Konflikt ohne gestaffeltes Vorgehen das Asylsystem überlasten würde. Er begrüsst deshalb, dass das Konzept bei einem Ausstieg aus dem Status S eine schrittweise Vorgehensweise vorsieht, um die behördlichen Strukturen von Bund und Kantonen nicht zu überlasten. Gleichzeitig erscheint es aus Sicht des Regierungsrats sachgerecht, am Schutzstatus S festzuhalten, solange auf europäischer Ebene keine entsprechenden Massnahmen beschlossen worden sind und die Anzahl neuer Gesuche das Asylsystem zu überlasten droht, weil sich die Lage in der Ukraine nicht wesentlich verändert hat.

Das Programm S hat sich in den letzten Jahren auch deshalb bewährt, weil es die Integration Schutzbedürftiger in den Arbeitsmarkt gefördert hat. Ende 2025 lag die Erwerbsquote der erwerbsfähigen Personen mit Status S bei 36 % (Kanton Aargau 48 %) respektive 46 % bei einem Aufenthaltszeitraum von mehr als drei Jahren (Kanton Aargau 59,7 %). Die Erwerbsquoten scheinen hoch, doch ist zu berücksichtigen, dass ein Grossteil der Erwerbstätigen Frauen mit Kinderbetreuungsverpflichtungen sind, die aus diesem Grund Teilzeit arbeiten und teilweise nach wie vor auf Sozialhilfe angewiesen sind. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als zwingend, dass die Finanzierung des Programms S bis zur Aufhebung oder Umwandlung des Status S gewährleistet bleibt. Ein abruptes Ende würde nicht nur den Integrationsfortschritt der Schutzsuchenden gefährden, sondern auch die kantonalen Sozialhilfesysteme mit hohen Folgekosten belasten.

## **2.3 Einschränkung des Zugangs zum Schutzstatus S für wehrdienstfähige Männer**

Das SEM weist darauf hin, dass der Rat für Justiz und Inneres der Europäischen Union die Einführung von Zugangsbeschränkungen zum temporären Schutz für wehrdienstpflichtige Männer erwägt. Der Regierungsrat unterstützt die im Begleitschreiben des Bundes formulierte Haltung, wonach die Schweiz ihre Praxis rasch an eine entsprechende EU-Entscheidung anpassen sollte, um Sekundärmigration zu vermeiden und die Aufnahmekapazitäten der Kantone zu schützen.

## **3. Weitere Aspekte**

### **3.1 Kontingentierte Aufenthaltsbewilligungen für qualifizierte Fachkräfte**

Das Konzept hält fest, dass voraussichtlich rund 10 % der erwerbstätigen Personen mit Status S die Voraussetzungen für die Erteilung einer kontingentierten Aufenthaltsbewilligung erfüllen könnten. Der Regierungsrat unterstützt diese Stossrichtung. Sie trägt zur Deckung des Fachkräftebedarfs der Wirtschaft bei und eröffnet gut integrierten und hochqualifizierten Geflüchteten eine langfristige Perspek-

tive in der Schweiz: Erfolge der Arbeitsmarktintegration sollen nicht gefährdet werden. Der hierfür erhöhte Kontingentsbedarf ist durch den Bundesrat ab dem Jahr 2027 durch zusätzliche Kontingente abzudecken. Idealerweise geschieht dies über separate "S-Kontingente" (analog dem heutigen "UK-Kontingent"). Die Prüfung eines solchen Szenarios wird im Übrigen auch von der Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) und der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren und -direktoren (KKJPD) in der Anhörung zur Festlegung der Vollzeitäquivalent-Höchstzahlen (Kontingente) 2027 erwähnt, wonach bei einer künftigen Aufhebung des Schutzstatus S die entsprechenden Kontingentsbedürfnisse getrennt von den ordentlichen Kontingenten abgesichert werden sollen. Damit kann sichergestellt werden, dass die ordentliche Zuwanderung von hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen beziehungsweise der Zuzug von Fachkräften für Schlüsselpositionen durch die Umwandlung von Status S zu einer kontingentierten Aufenthaltsbewilligung zwecks Erwerbstätigkeit weder eingeschränkt noch faktisch ersetzt wird. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die in der Schweiz erwerbstätigen Personen mit Status S einen Grossteil der regelmässig bewilligten Drittstaats-Erwerbstätigen aus praktischen Gründen gar nicht zu ersetzen vermögen: Zum Beispiel konzerninterner Know-how-Transfer, spezialisierte Entsendungen von ausländischen Unternehmen (Informatik, Automation, Energiebranche/Kraftwerke etc.), Abgängerinnen und Abgänger von Schweizer Hochschulen, Spezialitätenköchinnen und Spezialitätenköche, Berufssportlerinnen und Berufssportler, Au-Pairs etc. Um unnötigen Aufwand für die kantonalen Arbeitsmarktbehörden bei der Gesuchsprüfung und insbesondere bei Gesuchsablehnungen zu vermeiden, ist die Publikation einer präzisen, praxisbezogenen Checkliste für die Arbeitgeber elementar. Der Regierungsrat bittet deshalb um entsprechenden Miteinbezug der Kantone.

### **3.2 Sicherung des Lehrabschlusses für junge Ukrainerinnen und Ukrainer**

Die Integration junger Geflüchteter in das Schweizer Berufsbildungssystem ist ein Erfolg der bisherigen Strategie. Damit diese Jugendlichen ihre Lehre abschliessen und in den Arbeitsmarkt eintreten können, befürwortet der Regierungsrat, dass bei Lernenden und deren engsten Familienangehörigen der Schutzstatus S erst nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung aufgehoben wird. Dies entspricht dem Grundsatz, dass laufende Integrationsprozesse nicht abrupt unterbrochen werden sollen und schützt sowohl die jungen Menschen als auch die investierten Ressourcen von Betrieben, Schulen und öffentlicher Hand.

Der Regierungsrat regt in diesem Zusammenhang an, zu prüfen, inwiefern Schülerinnen und Schüler der ordnungsgemässe Abschluss eines begonnenen Schuljahrs ermöglicht werden kann.

### **3.3 Förderung der freiwilligen Rückkehr**

Der Regierungsrat begrüsst, dass das SEM weiterhin auf Freiwilligkeit setzt und für Personen, die in die Ukraine zurückkehren möchten, eine Rückkehrunterstützung von 500 Franken pro Person (maximal 2'000 Franken pro Familie) vorsieht. Die vorgesehene Einbindung der Applikation "RegisterMe" in die Systeme von Bund und Kantonen vereinfacht den Rückkehrprozess und schont die Ressourcen in den kantonalen Strukturen. Der Kanton Aargau unterstützt diese Digitalisierungsschritte und ist bereit, sich am weiteren Ausbau der technischen Schnittstellen zu beteiligen.

Zugleich erachtet der Regierungsrat eine frühzeitige Information der Betroffenen als zentral. Die Kommunikation rund um Rückkehrperspektiven soll transparent, kultursensibel und mehrsprachig erfolgen, um Fehlanreize und Unsicherheiten zu vermeiden.

### **3.4 Sozialhilfeleistungen bei Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung**

Der Regierungsrat schliesst sich dem Vorschlag des SEM an, die Kompetenzen für die Festlegung der Sozialhilfeleistungen für Personen mit einer an den Status S gekoppelten Aufenthaltsbewilligung künftig klar bei den Kantonen anzusiedeln und die Asylverordnung 2 entsprechend anzupassen. Dies

erlaubt es, die Unterstützungsleistungen flexibel an die kantonalen Strukturen und an die individuelle Integrationsfähigkeit der Betroffenen anzupassen.

### **3.5 Vermeidung von Nothilfeabhängigkeit**

Die Erfahrung zeigt, dass Personen in der Nothilfe zu erheblichen Herausforderungen in den Kantonen und Gemeinden führen, insbesondere in Bezug auf Unterbringung, Gesundheitsversorgung und aufgrund der nur beschränkt möglichen sozialen Teilhabe. Es ist deshalb alles daran zu setzen, dass bei einer allfälligen Aufhebung des Status S oder des (schrittweisen) Ausstiegs vermieden wird, dass Personen in die Nothilfe gelangen.

## **4. Zusammenfassende Würdigung und Empfehlung**

Der Regierungsrat unterstützt die vom SEM vorgelegte Stossrichtung in allen drei konsultierten Schwerpunkten:

1. Konzept Zukunft Status S:  
Zustimmung zu den drei Szenarien, weil diese Planungs- und Rechtssicherheit schaffen und eine geordnete Rückkehr ermöglichen.
2. Weiterführung Status S und Verlängerung Programm S:  
Zustimmung, weil die Lage in der Ukraine weiterhin instabil ist. Die Weiterführung des Schutzstatus S und des Programms S tragen wesentlich dazu bei, eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration zu erreichen und die Sozialhilfeabhängigkeit zu verringern.
3. Übernahme allfälliger EU-Einschränkungen für wehrdienstfähige Männer:  
Unterstützung unter dem Vorbehalt, dass die EU einen entsprechenden Beschluss fasst und Ausnahmeregelungen rechtsstaatlich umgesetzt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger  
Landammann